

Stadtwerke Bad Schwalbach

Bad Schwalbach

Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr

2024

WBS WIRTSCHAFTSPRÜFER

WBS PartGmbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Eigenbetriebs	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4.1 Gegenstand der Prüfung	8
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	9
4.3 Unabhängigkeit	10
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
5.1.2 Jahresabschluss	12
5.1.3 Lagebericht	12
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2 Bewertungsgrundlagen	13
5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	13
6. Feststellung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG	14
7. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage V
Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Anlage VI
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage VII
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage VIII
Auftragsbedingungen	Anlage IX

1. Prüfungsauftrag

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach vom 14. Oktober 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebs

**Stadtwerke Bad Schwalbach,
Bad Schwalbach**
(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt)

gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben die Prüfung und Schlussbearbeitung im Juni und Juli 2025 überwiegend in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024 sowie den geprüften Lagebericht 2024 als Anlage beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n. F. *"Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"* unter Anwendung des *"Prüfungsstandards PS KMU 7 (09.2022) für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung"* des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf, erstellt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage IX beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Eigenbetriebs

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht vom 30. Juni 2025 die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund höherer Abgabemengen an Sonderabnehmer sowie Bauwasser von T€ 2.160 auf T€ 2.211. Im Bereich der Abwasserbeseitigung erhöhten sich die Umsatzerlöse im Wesentlichen aufgrund des Anstiegs von Nebengeschäftserträgen im Vergleich zum Vorjahr von T€ 3.252 auf T€ 3.319.
- Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch den Anstieg des Gesamtkapitals von 48,4 % auf 45,6 % verringert.
- Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein positives Jahresergebnis von insgesamt T€ 481 erzielt, wobei auf den Betriebszweig der Wasserversorgung ein Gewinn von T€ 95 und auf die Abwasserbeseitigung von T€ 386 entfällt. Das Ergebnis liegt somit im Bereich Wasser aufgrund höherer Zinserträge und geringerer Fremdwasserbezugskosten in Höhe von T€ 203 über dem Planwert und im Bereich Abwasser nahe dem Planwert.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Schwalbach im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der Eigenbetrieb plant für die folgenden Wirtschaftsjahre im Bereich der Wasserversorgung im Wesentlichen weitere Investitionen in fernauslesbare Funkwasserzähler, die Fertigstellung eines Betriebsgebäudes für das Wasserwerk, die Neuorganisation der Wasserversorgung in der Tiefzone Kernstadt, die Sanierung eines Vorbehälters und Schürfungsschachts, die Fortsetzung des Brunnenmonitorings und die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzepts.
- Der Eigenbetrieb erwartet Kostensteigerungen aufgrund von Investitionen sowie durch Preissteigerungen bei Strom-, Energie-, Personal- und Materialkosten. Folglich werden sowohl die Trinkwasser- als auch die Schmutzwassergebühren in 2025 erhöht werden. Die Gebühr für das Niederschlagswasser wird leicht sinken.
- Für das kommende Geschäftsjahr prognostiziert die Betriebsleitung im Bereich der Wasserversorgung mit Umsatzerlösen von T€ 2.536 und einem positiven Jahresergebnis in Höhe von T€ 18. Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden Umsatzerlöse in Höhe von T€ 3.504 und ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 434 erwartet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. Juli 2025 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Schwalbach, Bad Schwalbach, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Bad Schwalbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Schwalbach, Bad Schwalbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Schwalbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz alte Fassung (EigBGes a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Wiesbaden, 30. Juli 2025

WBS PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer"

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes a. F. nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des HGB zu prüfen. Es handelt sich um eine Pflichtprüfung.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzliche Vertretung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des EigBGes a. F. sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (GoA) unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebs, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unsere Prüfungsurteile überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Abstimmung des Bestands an liquiden Mittel und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Entwicklung der Sonderposten
- Abstimmung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Weiterhin haben wir unter anderem folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir erhielten von den Banken, mit denen die Gesellschaft im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, jeweils eine Bestätigung über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand der Saldenmitteilungen und Tilgungspläne geprüft.
- Die Bewertung der Rückstellungen haben wir durch Plausibilitätsbeurteilung und Abstimmung der Berechnungsgrundlagen geprüft.
- Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb erfolgte auf Basis einer Abstimmung der Werte aus der Finanzbuchhaltung.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 30. Juli 2025 schriftlich bestätigt.

4.3 Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den Sondervorschriften des EigBGes a. F. sowie den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten Buchführung durchgeführt. Der Eigenbetrieb setzt im Bereich der Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung die Software Infoma, Version 7, der Firma Axians Infoma GmbH, Ulm, ein.

5.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen, den Sondervorschriften des EigBGes a. F. sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 lit. a) und b) HGB zu Recht erfolgt.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250).

5.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage III), weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Im Prüfungsjahr bestand keine Notwendigkeit zur Aufgliederung und Erläuterung von Abschlussposten gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB.

6. Feststellung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage VIII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen. Die Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems besteht grundsätzlich nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) nur für den Vorstand einer Aktiengesellschaft. Bei § 53 HGrG unterliegenden Eigenbetrieben ist jedoch unabhängig von deren Rechtsform und Größe ein nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Die vorhandenen Maßnahmen reichen nach unserer Auffassung zur Risikofrüherkennung bei einem Eigenbetrieb dieser Größe aus. Wir verweisen auf unsere Feststellungen in Anlage VIII, Fragenkreis 4.

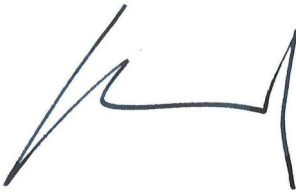
7. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wiesbaden, 30. Juli 2025

WBS PartGmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024
AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	377.992,87	110.183,24
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	97.338,24	97.338,24
2. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte ohne Bauten	341.919,14	341.919,14
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.003.039,33	1.068.181,26
4. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	16.774.702,15	16.081.450,68
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.013.984,82	5.385.486,55
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	211.079,63	212.968,86
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.544.770,21</u>	<u>2.080.875,44</u>
	25.986.833,52	25.268.220,17
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	89.023,79	83.180,79
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	389.707,60	541.499,72
2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe	351.645,12	323.653,95
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>97.343,71</u>	<u>77.687,73</u>
	838.696,43	942.841,40
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.601.119,50	4.182.315,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.190,76	4.803,76
	32.902.856,87	30.591.545,13

Bilanz zum 31. Dezember 2024
PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.819.176,51	1.819.176,51
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	12.103.367,29	11.987.586,45
III. Gewinn:		
Gewinn des Vorjahres	606.440,59	377.399,44
Jahresgewinn	<u>480.998,14</u>	<u>622.543,33</u>
	1.087.438,73	999.942,77
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.895.723,04	1.833.634,00
C. Empfangene Ertragszuschüsse	764.506,20	821.730,24
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	11.447,51	71.171,82
2. sonstige Rückstellungen	<u>511.912,06</u>	<u>602.895,51</u>
	523.359,57	674.067,33
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.550.062,95	11.432.995,20
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	642.456,72	457.516,97
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	228.338,57	248.512,18
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>288.427,29</u>	<u>316.383,48</u>
	14.709.285,53	12.455.407,83
- davon aus Steuern Euro 11.439,70 (Euro 9.518,11)		
	32.902.856,87	30.591.545,13

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	5.670.656,41	5.590.394,36
2. andere aktivierte Eigenleistungen	5.176,97	13.677,06
3. sonstige betriebliche Erträge	107.004,39	105.231,64
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.407.175,27	1.255.476,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>684.194,21</u>	<u>678.754,50</u>
	2.091.369,48	1.934.230,86
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	944.459,41	919.288,67
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>255.671,31</u>	<u>248.775,95</u>
	1.200.130,72	1.168.064,62
- davon für Altersversorgung Euro 72.941,88 (Euro 66.672,42)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.467.222,79	1.435.359,69
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	377.718,94	319.245,30
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	119.193,46	48.425,29
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	244.372,85	191.803,92
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-37.869,54	-84.216,43
11. Ergebnis nach Steuern	483.346,91	624.807,53
12. sonstige Steuern	2.348,77	2.264,20
13. Jahresgewinn	480.998,14	622.543,33

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresergebnisses

Wasserversorgung

Abführung an die Stadt:	32.516,32
Einstellung in die Rücklage:	61.987,50

Abwasserbeseitigung

Abführung an die Stadt:	209.440,69
Einstellung in die Rücklage:	<u>177.053,63</u>
	480.998,14

**Anhang für das Geschäftsjahr 2024 der
Stadtwerke Bad Schwalbach**

Eigenbetrieb der Stadt Bad Schwalbach

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Stadtwerke Bad Schwalbach – Eigenbetrieb der Stadt Bad Schwalbach – haben ihren Sitz in Bad Schwalbach. Sie stellen Sondervermögen der Stadt Bad Schwalbach dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Schwalbach wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und unter Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes alte Fassung (EigBGes a. F.) erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung erfolgte im Innenverhältnis getrennt für die zwei Teilbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebs Stadtwerke.

Der Bilanz zum 31.12.2024 sind die Werte der Vorjahresbilanz zum 31.12.2023 gegenüber gestellt.

Das Anlagenvermögen ist im Geschäftsjahr 2024 auf Basis der Bilanzwerte zum 31.12.2023 fortentwickelt worden. Die Zugänge wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibungen wurden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände vorgenommen. Die Nutzungsdauern lagen zwischen 3 und 50 Jahren. Zugänge des Anlagevermögens wurden „pro rata temporis“ abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 250 werden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 (2a) EStG im Erwerbsjahr voll, solche mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 250,01 bis € 1.000 mit jeweils 1/5 (20%) abgeschrieben.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden zu den Anschaffungskosten bzw. zu den am Bilanzstichtag gültigen niedrigeren Einstandspreisen ohne Berücksichtigung von Fremdkapitalzinsen bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet. Als Verbrauchsfolgeverfahren wird die Fifo-Methode angewendet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden vorgenommen.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Zuschüsse Dritter werden einem Sonderposten zugeführt und analog der Höhe der jährlichen Abschreibung des bezuschussten Wirtschaftsgutes ertragswirksam aufgelöst.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Baukostenzuschüsse bzw. Beiträge Dritter im Bereich der Wasserversorgung werden einem Sonderposten zugeführt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird.

Die Beiträge im Bereich Abwasserbeseitigung werden gemäß § 23 Abs. 3 EigBGes a. F. als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Bei der Wasserversorgung gilt dies aus ertragsteuerlichen Gründen nur für die bis 2017 vereinnahmten Beiträge, seit 2018 werden diese als Sonderposten ausgewiesen.

Der Ansatz der Rückstellungen erfolgte in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen in Höhe der allgemeinen Inflationsrate berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.

III. Angaben zur Bilanz

Die nachstehende Entwicklung des Anlagevermögens der beiden Teilbetriebe zeigt auf der Grundlage der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände und der bisher aufgelaufenen Gesamtabschreibungen die noch vorhandenen Restbuchwerte, die in die Jahresbilanz zum 31.12.2024 aufgenommen worden sind.

Stadtwerke Bad Schwalbach

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand am
	01.01.2024				31.12.2024
1	2	3	4	5	6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. 1. Entgeltlich Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	306.957,65	8.632,00	0,00	275.373,35	590.963,00
Summe I. Immaterielle Vermögensgegenstände	306.957,65	8.632,00	0,00	275.373,35	590.963,00
II. 1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	228.303,23	0,00	0,00	0,00	228.303,23
2. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte ohne Bauten	341.921,20	0,00	0,00	0,00	341.921,20
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	4.459.415,47	11.243,78	0,00	6.075,00	4.476.734,25
4. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	45.354.103,43	59.098,95	1.074,20	1.554.891,04	46.967.019,22
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	20.064.407,36	37.059,54	13.798,47	0,00	20.087.668,43
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	839.105,19	40.312,26	2.507,03	0,00	876.910,42
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.080.875,44	2.300.234,16	0,00	-1.836.339,39	2.544.770,21
Summe II. Sachanlagen	73.368.131,32	2.447.948,69	17.379,70	-275.373,35	75.523.326,96
Summe Anlagevermögen	73.675.088,97	2.456.580,69	17.379,70	0,00	76.114.289,96

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz	Durchschnittlicher Restbuch- wert
7	8	9	10	11	12	13	14
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	%
196.774,41	16.195,72	0,00	212.970,13	377.992,87	110.183,24	2,7	64,0
196.774,41	16.195,72	0,00	212.970,13	377.992,87	110.183,24	2,7	64,0
130.964,99	0,00	0,00	130.964,99	97.338,24	97.338,24	0,0	42,6
2,06	0,00	0,00	2,06	341.919,14	341.919,14	0,0	100,0
3.391.234,21	82.460,71	0,00	3.473.694,92	1.003.039,33	1.068.181,26	1,8	22,4
29.272.652,75	920.728,32	1.064,00	30.192.317,07	16.774.702,15	16.081.450,68	2,0	35,7
14.678.920,81	406.057,07	11.294,27	15.073.683,61	5.013.984,82	5.385.486,55	2,0	25,0
626.136,33	41.780,97	2.086,51	665.830,79	211.079,63	212.968,86	4,8	24,1
0,00	0,00	0,00	0,00	2.544.770,21	2.080.875,44	0,0	100,0
48.099.911,15	1.451.027,07	14.444,78	49.536.493,44	25.986.833,52	25.268.220,17	1,9	34,4
48.296.685,56	1.467.222,79	14.444,78	49.749.463,57	26.364.826,39	25.378.403,41	1,9	34,6

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Die Restlaufzeiten der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände betragen unverändert bis zu einem Jahr. Die Forderungen an die Stadt betreffen in voller Höhe laufende Verrechnungen und die Vorauszahlungen der Eigenkapitalverzinsung.

Die Rückstellungen betreffen Kosten aus Urlaubsansprüchen und Überstunden T€ 26,4 (Vorjahr: T€ 51,3), Jahresabschlusskosten 15,6 T€ (Vorjahr: T€ 15,7), Archivierungsrückstellungen T€ 12,1 (Vorjahr: T€ 12,2), KAG-Rückstellungen für die Kostenüberdeckung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung T€ 443,4 (Vorjahr: T€ 507,2), sonstige Rückstellungen T€ 14,4 (Vorjahr: T€ 16,5) und Steuerrückstellungen im Bereich der Wasserversorgung T€ 11,4 (Vorjahr: T€ 71,2).

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- verbindlichkeiten	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	von mehr als fünf Jahren
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.550.062,95	805.226,12	12.744.836,83	10.537.268,25
Vorjahr:	11.432.995,20	850.228,01	10.582.767,19	8.500.707,71
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leistung	642.456,72	642.456,72	0,00	0,00
Vorjahr:	457.516,97	457.516,97	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt und Eigenbetrieben	228.338,57	73.593,94	154.744,63	61.924,63
Vorjahr:	248.512,18	62.827,55	185.684,63	92.864,63
Sonstige Verbindlichkeiten	288.427,29	288.427,29	0,00	0,00
Vorjahr:	316.383,48	316.383,48	0,00	0,00
Summe	14.709.285,53	1.809.704,07	12.899.581,46	10.599.192,88
Vorjahr:	12.455.407,83	1.686.956,01	10.768.451,82	8.593.572,34

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte in Höhe von T€ 13.550. Eigentumsvorbehalte bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung bestehen nicht.

I. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die Betriebszweige:

Zusammensetzung:	2024 €	2023 €
Wasserversorgung		
Benutzungsgebühren	2.210.668,85	2.159.930,41
Auflösung empfangener		
Ertragszuschüsse und Sonderposten	22.532,24	24.480,62
Erlösveränderung nach KAG	87.766,70	118.560,19
Nebengeschäftserträge	30.242,28	35.794,76
	<u>2.351.210,07</u>	<u>2.338.765,98</u>
 Abwasserbeseitigung		
Benutzungsgebühren	3.128.682,74	3.148.623,16
Auflösung empfangener		
Ertragszuschüsse und Sonderposten	34.984,44	33.561,48
Erlösveränderung nach KAG	-24.044,86	-59.168,57
Nebengeschäftserträge	179.824,02	128.612,31
	<u>3.319.446,34</u>	<u>3.251.628,38</u>
 Gesamt	<u>5.670.656,41</u>	<u>5.590.394,36</u>

Der Materialaufwand entfällt wie folgt auf die Betriebszweige:

Materialaufwand	2024 €	2023 €
Wasserversorgung		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	894.696,73	832.028,08
Aufwendungen für bezogene Leistungen	207.870,74	188.706,78
	<u>1.102.567,47</u>	<u>1.020.734,86</u>
 Abwasserbeseitigung		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	512.478,54	423.448,28
Aufwendungen für bezogene Leistungen	476.323,47	490.047,72
	<u>988.802,01</u>	<u>913.496,00</u>
 Gesamt	<u>2.091.369,48</u>	<u>1.934.230,86</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belaufen sich im Jahr 2024 auf T€ 37,9 (Körperschaftsteuer T€ 19,3, Solidaritätszuschlag T€ 1,1 und Gewerbesteuer T€ 17,5).

II. Sonstige Angaben

Im Jahr 2024 waren durchschnittlich bei den Stadtwerken Bad Schwalbach beschäftigt:

	Durchschnitt 2024
Gewerbliche Arbeitnehmer	9,3
Angestellte	7,6
Auszubildende	0,9
Geringfügig Beschäftigte	1,0

Nahestehende Person ist die Stadt Bad Schwalbach. Die Geschäfte betreffen im Wesentlichen die Lieferung von Wasser, die Abwassereinleitung sowie die Verwaltungskosten gegenüber der Stadt.

Zum 31.12.2024 bestehen finanzielle Verpflichtungen aus den Leasingverträgen in Höhe von 46.569,74 €. Haftungsverhältnisse bestehen keine.

Betriebsleiter im Jahr 2024 (Technischer Leiter, Kaufmännischer Leiter)

Herr Ralph Beckermann (bis 31.12.2024)	Betriebsleitung
Frau Claudia Schenk (ab 01.01.2025)	Betriebsleitung

Mitglieder der Betriebskommission

Vorsitzender der Betriebskommission war im Jahr 2024:

Herr Bürgermeister Markus Oberndörfer	Vorsitzender
Herr Peter Neugebauer, Erster Stadtrat	Stellvertreter Vorsitzender

Stadträte in der Betriebskommission waren im Jahr 2024:

Herr Jürgen Barten (bis 30.09.2024)	Rentner
Herr Bernhard Schöhl, (ab 26.11.2024)	Rentner
Frau Anna Dörksen, Stellvertreterin	Rentnerin
Herr Michael Heil	Betriebsleiter EAW
Herr Klaus Mauer, Stellvertreter	Rentner

Stadtverordnete in der Betriebskommission waren im Jahr 2024:

Herr Harald Reiche	Rechtsanwalt und Notar a.D.
Herr Oliver Roos, Stellvertreter	Arbeitsschutzkoordinator
Herr Bernd Meffert	Reifenmonteur
Herr Thomas Göbel, Stellvertreter	Consultant
Herr Claus-Peter Petersen	Rentner
Herr Timo Diefenbach, Stellvertreter	Sachbearbeiter im Vertriebsinnendienst
Herr Peter Grimm	Versicherungskaufmann
Frau Christel Austerermühle, Stellvertreterin	Rentnerin
Herr Michael Kalhoff	Rechtsanwalt
Frau Ulrike Neugebauer, Stellvertreterin	Angestellte

Personalratsmitglieder in der Betriebskommission waren im Jahr 2024:

Herr Volker Weitzel (bis 14.07.2024)	Arbeiter
Herr Christian Walter (ab 15.07.2024)	Beamter
Herr Adam Balzer, Stellvertreter (bis 14.07.2024)	Ordnungspolizeibeamter
Herr Burak Özyesil, Stellvertreter (ab 15.07.2024)	kaufmännischer Angestellte
Frau Jutta Clark	kaufmännische Angestellte
Herr Roberto Campanello, Stellvertreter (bis 14.07.2024)	Sozialarbeiter
Frau Annika Krause, Stellvertreterin (ab 15.07.2024)	kaufmännische Angestellte

Sachkundige Personen in der Betriebskommission waren im Jahr 2024:

Herr Klaus Schmidt	Rentner
Herr Andreas Rettig	Architekt

Im Berichtsjahr wurden an die Organe des Eigenbetriebes 530,00 € Sitzungsgelder gezahlt. Die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Im Jahr 2024 wurden für Prüfungs- und Beratungshonorare Beträge in Höhe von insgesamt 12.981,00 € zurückgestellt. Davon entfallen auf das Prüfungshonorar 9.307,50 € und auf die Steuerberatung 3.673,50 €.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, das Jahresergebnis 2024 der einzelnen Betriebszweige wie folgt zu verwenden:

Im Bereich der Wasserversorgung entstand im Jahr 2024 ein Gewinn in Höhe von 94.503,82 €. Dieser Gewinn wird zur anteiligen Verzinsung des eingesetzten städtischen Eigenkapitals (3,0 v. H des bereinigten Anlagekapitals gemäß § 10 Absatz 2 H-KAG) angerechnet und an die Stadt in Höhe von 32.516,32 € ausgezahlt. Der restliche Gewinn in Höhe von 61.987,50 € soll der „Allgemeinen Rücklage“ zugeführt werden.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2024 ein Gewinn in Höhe von 386.494,32 € erwirtschaftet. Dieser Gewinn wird zur Verzinsung des eingesetzten städtischen Eigenkapitals (3,0 v. H des bereinigten Anlagekapitals gemäß § 10 Absatz 2 H-KAG) angerechnet und an die Stadt in Höhe von 209.440,69 € ausgezahlt. Der restliche Gewinn in Höhe von 177.053,63 € soll der „Allgemeinen Rücklage“ zugeführt werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

Bad Schwalbach, 30.06.2025



Claudia Schenk
30.07.2025 15:53:27 [UTC+2]
C. Schenk
Leitung Stadtwerke

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2024

Allgemeines

Die Stadtwerke Bad Schwalbach als Eigenbetrieb der Stadt Bad Schwalbach umfassen seit Eigenbetriebsgründung zum 01.01.1994 die städtische Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Vermögenslage

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	378,0	1,1	110,2	0,4	267,8
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	97,3	0,3	97,3	0,3	0,0
Grundstücke ohne Bauten	341,9	1,0	341,9	1,1	0,0
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.003,0	3,0	1.068,2	3,5	-65,2
Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	16.774,7	51,0	16.081,4	52,6	693,3
Maschinen und maschinelle Anlagen	5.014,0	15,2	5.385,5	17,6	-371,5
Betriebs- und Geschäftsausstattung	211,1	0,6	213,0	0,7	-1,9
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.544,8	7,7	2.080,9	6,8	463,9
	<u>26.364,8</u>	<u>80,1</u>	<u>25.378,4</u>	<u>83,0</u>	<u>986,4</u>
Vorräte	89,0	0,3	83,2	0,3	5,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	389,7	1,2	541,5	1,8	-151,8
Forderungen gegen die Stadt	351,7	1,1	323,6	1,1	28,1
Sonstige Vermögensgegenstände	97,3	0,3	77,7	0,3	19,6
Guthaben bei Kreditinstituten	5.601,1	17,0	4.182,3	13,7	1.418,8
	<u>6.528,8</u>	<u>19,9</u>	<u>5.208,3</u>	<u>17,0</u>	<u>1.320,5</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	9,2	0,0	4,8	0,0	4,4
Gesamtvermögen	<u>32.902,8</u>	<u>100,0</u>	<u>30.591,5</u>	<u>100,0</u>	<u>2.311,3</u>

Das Anlagevermögen ist im Berichtsjahr um T€ 986,4 gestiegen, hauptsächlich durch die Zugänge der Anlagen im Bau wie durch die Baumaßnahmen Wasserleitungs- und Kanalerneuerung K666 in Lindschied und dem Neubau Betriebsgebäude Wasserwerk sowie der Fertigstellung der Wasserleitungen Adolfsecker Weg/Hammerweg in der Kernstadt. Das Umlaufvermögen hat sich um T€ 1.320,5 erhöht, was im Wesentlichen auf die stichtagsbezogene Erhöhung des Liquiditätsbestandes um T€ 1.418,8 durch die Kreditaufnahme zurückzuführen ist. Das Gesamtvermögen hat sich um T€ 2.311,3 erhöht.

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Vermögenslage

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Passivseite					
Stammkapital	1.819,2	5,5	1.819,2	5,9	0,0
Rücklagen	12.103,4	36,8	11.987,6	39,2	115,8
Gewinn-/Verlustvortrag	884,1	2,7	688,0	2,2	196,1
Ausschüttung an die Stadt	-277,7	-0,8	-310,6	-1,0	32,9
Jahresergebnis	481,0	1,5	622,5	2,0	-141,5
Eigenkapital	15.010,0	45,6	14.806,7	48,4	203,3
Sonderposten für Zuschüsse	1.895,7	5,8	1.833,6	6,0	62,1
Empfangene Ertragszuschüsse	764,5	2,3	821,7	2,7	-57,2
Rückstellungen	523,4	1,6	674,1	2,2	-150,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.550,0	41,2	11.433,0	37,4	2.117,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	642,5	2,0	457,5	1,5	185,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	228,3	0,7	248,5	0,8	-20,2
Sonstige Verbindlichkeiten	288,4	0,9	316,4	1,0	-28,0
	17.892,8	54,4	15.784,8	51,6	2.108,0
Gesamtkapital	32.902,8	100,0	30.591,5	100,0	2.311,3

Insgesamt hat sich das Eigenkapital um T€ 203,3 erhöht. Die Eigenkapitalquote hat sich durch den Anstieg des Gesamtkapitals von 48,4 % auf 45,6 % verringert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich durch Aufnahme eines Kredites um T€ 2.117,0 erhöht.

Die Liquidität der Stadtwerke Bad Schwalbach war im Jahr 2024 gesichert.

Die Ausgaben für Investitionen betrugen im Wirtschaftsjahr 2024 insgesamt T€ 2.456,6. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte im Wesentlichen durch Abschreibungen und Investitionszuschüsse. Die Aufnahme von Kreditmitteln im Jahr 2024 erfolgte für die Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2023, da der Beginn der Baumaßnahme Sanierungskonzept Hochbehälter Schänzchen, Busemach sich aufgrund einer notwendigen Standortuntersuchung verschoben hat.

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Entwicklung des Eigenkapitals

	Wasser- versorgung €	Abwasser- beseitigung €	Gesamt €
Stammkapital	387.559,24	1.431.617,27	1.819.176,51
allgemeine Rücklage	322.609,13	11.664.977,32	11.987.586,45
zweckgeb. Rücklage	0,00	0,00	0,00
Zugang 2024	115.780,84	0,00	115.780,84
Abgang 2024	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2024	438.389,97	11.664.977,32	12.103.367,29
Gewinn/Verlust			
Gew.-/Verlustvortrag	39.076,54	567.364,05	606.440,59
Jahresgewinn	94.503,82	386.494,32	480.998,14
Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2024	133.580,36	953.858,37	1.087.438,73
	959.529,57	14.050.452,96	15.009.982,53

Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungen Bezeichnung	Stand 31.12.2023 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2024 €
Gewerbesteuer	32.821,52	32.819,58	1,94	11.447,51	11.447,51
Körperschaftsteuer/Soli	38.350,30	38.348,21	2,09	0,00	0,00
Prüfungskosten	15.719,50	15.119,50	0,00	14.981,00	15.581,00
Urlaub/Überstunden	51.328,34	51.328,34	0,00	26.391,68	26.391,68
Archivierung	12.200,00	0,00	100,00	0,00	12.100,00
Kostenüberdeckung	507.161,22	204.318,43	0,00	140.596,59	443.439,38
sonstige Rückstellungen	16.486,45	15.317,79	1.168,66	14.400,00	14.400,00
	674.067,33	357.251,85	1.272,69	207.816,78	523.359,57

Tarifstatistische Daten

Wasserversorgung	2024	2023	Veränderung
Wassergebühren je m³ (netto)			
Annahme bis 1.800 m ³	2,56 €	2,56 €	0,00 €
Annahme über 1.800 m ³	3,51 €	3,51 €	0,00 €
Grundgebühr pro Zähler und Jahr (netto)			
Zählergröße bis 2,5 QN	90,00 €	90,00 €	0,00 €
Zählergröße bis 10 QN	216,00 €	216,00 €	0,00 €
Zählergröße ab 2,5 QN	2.160,00 €	2.160,00 €	0,00 €
Abwasserreinigung	2024	2023	Veränderung
Schmutzwassergebühren je m³			
Annahme bis und über 1.800 m ³	2,88 €	2,88 €	0,00 €
Grundgebühr pro Zähler und Jahr			
Zählergröße bis 2,5 QN	24,00 €	24,00 €	0,00 €
Zählergröße bis 10 QN	120,00 €	120,00 €	0,00 €
Zählergröße ab 2,5 QN	2.400,00 €	2.400,00 €	0,00 €
Niederschlagswassergebühren je m²	0,77 €	0,77 €	0,00 €

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Die Umsatzerlöse und die zugrundeliegenden Verbrauchs- und Einleitungsmengen entwickelten sich in 2024 gegenüber 2023 wie folgt:

Wasserversorgung

	2024		2023	
	€	Menge	€	Menge
Grundgebühr	308.879,78		307.678,94	
Tarifabnehmer	1.236.974,85	483.193 m³	1.238.710,50	483.871 m³
Sonderabnehmer	638.788,46	181.991 m³	579.206,16	165.016 m³
Bauwasser/Standrohr	11.401,13	1.978 m³	6.511,45	911 m³
Bach-/Brunnenwasser	14.624,63	22.851 m³	27.823,36	43.474 m³
	<u>2.210.668,85</u>	<u>690.013 m³</u>	<u>2.159.930,41</u>	<u>693.272 m³</u>
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	22.532,24		24.480,62	
Erlösveränderung n. KAG	87.766,70		118.560,19	
Nebengeschäftserträge	<u>30.242,28</u>		<u>35.794,76</u>	
	<u>2.351.210,07</u>		<u>2.338.765,98</u>	

Abwasserbeseitigung

	2024		2023	
	€	Menge	€	Menge
Grundgebühr	123.972,00		123.534,00	
Schmutzwassergebühren	2.067.166,96	717.766 m³	2.087.588,76	724.857 m³
Niederschlagswassergebühren	937.543,78	1.217.590 m²	937.500,40	1.217.533 m²
Erlösveränderung n. KAG	-24.044,86		-59.168,57	
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	34.984,44		33.561,48	
Nebengeschäftserträge	<u>179.824,02</u>		<u>128.612,31</u>	
	<u>3.319.446,34</u>		<u>3.251.628,38</u>	

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wasserverkaufsmenge aus Tarif-, Sonderabnehmer und Bauwasser um 2,67 % erhöht und die Schmutzwassereinleitmenge um 0,98 % verringert.

Der Anteil der versiegelten Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist in etwa gleich geblieben.

	2024	2023	Veränderung	
Wasserverkauf an Tarifikunden	667.162 m³	649.798 m³	17.364 m³	2,67 %
Schmutzwassereinleitmenge	717.766 m³	724.857 m³	-7.091 m³	-0,98 %
Versiegelte Flächen	1.217.590 m²	1.217.533 m²	57 m²	0,00 %

Wasserdarbietung

Die Deckung des Wasserbedarfes erfolgte in 2024 zu 49,0 % durch Eigenwasserförderung (2023: 46,0 %). Die erhöhte Eigenförderung (+5,52 %) führte zu einem verringerten Fremdwasserbezug (-6,56 %). Die Wasserdarbietung insgesamt blieb zum Vorjahr auf fast gleichem Niveau (-1,01 %).

Somit zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	2024 m³	2023 m³	Veränderung m³	
Eigenförderung	349.958	331.654	18.304	5,52 %
Fremdbezug	364.283	389.842	-25.559	-6,56 %
Wasserdarbietung	<u>714.241</u>	<u>721.496</u>	<u>-7.255</u>	<u>-1,01 %</u>

Der dargestellte Fremdbezug ergibt sich aus den tatsächlichen Wasserlieferungen des Wasserbeschaffungsverbandes an die Stadtwerke.

Die Abrechnung des bezogenen Fremdwassers durch den Wasserbeschaffungsverband erfolgt davon abweichend auf Basis von vertraglich festgelegten „Kontrahierungs- und Optionsmengen“.

Die durchschnittlichen Fremdwasserbezugskosten betrugen insgesamt 1,93 €/m³ (2023: 1,77 €/m³). Die hohen spezifischen Kosten resultieren im Wesentlichen aus der geänderten Preisgestaltung des Wasserbeschaffungsverbandes ab 01.01.2024. Der Preis wurde wie folgt angehoben: für die Basismenge von 1,45 € auf 1,64 €, für die Optionsmenge von 1,90 € auf 2,15 € und für das sog. Spitzenwasser von 5,00 € auf 5,65 € je m³. Der Bezug von Spitzenwasser war im Vergleich zum Vorjahr niedriger ausgefallen.

1. Ertragslage im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Gesamt-Gewinn von 480.998,14 € ab. Dabei weist der Betriebszweig Wasserversorgung einen Gewinn von 94.503,82 € auf und der Bereich Abwasserbeseitigung einen Gewinn von 386.494,32 €.

Das Planergebnis für den Bereich Wasser in Höhe von T€ -108,8 wurde um T€ 203,3 übertroffen. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Bankzinsen sowie geringeren Fremdwasserbezugskosten als geplant.

Das Planergebnis für den Bereich Abwasser in Höhe von T€ 401,0 liegt mit einer Abweichung von T€ 14,5 sehr nahe am Jahresergebnis 2024.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr aufgezeigt.

	Wasserversorgung			Abwasserbeseitigung			Gesamt		
	2024	2023	Veränd.	2024	2023	Veränd.	2024	2023	Veränd.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	2.351	2.339	12	3.319	3.252	67	5.670	5.591	79
And.Aktivierete									
Eigenleistungen	5	13	-8	0	0	0	5	13	-8
Sonstige betriebl.Erträge	33	30	3	74	75	-1	107	105	2
Erträge gesamt	2.389	2.382	7	3.393	3.327	66	5.782	5.709	73
Materialaufwand	1.102	1.021	81	989	913	76	2.091	1.934	157
Personalaufwand	514	470	44	686	699	-13	1.200	1.169	31
Abschreibungen	427	413	14	1.040	1.022	18	1.467	1.435	32
Sonstige betriebl. Aufwendungen	151	121	30	227	198	29	378	319	59
Aufwendungen gesamt	2.194	2.025	169	2.942	2.832	110	5.136	4.857	279
Betriebsergebnis	195	357	-162	451	495	-44	646	852	-206
Zinsen und ähnl. Erträge	91	38	53	28	10	18	119	48	71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	152	103	49	92	89	3	244	192	52
Finanzergebnis	-61	-65	4	-64	-79	15	-125	-144	19
Ergebnis vor Steuer	134	292	-158	387	416	-29	521	708	-187
Steuern auf Einkommen/ Ertrag	38	84	-46	0	0	0	38	84	-46
Sonstige Steuern	1	1	0	1	1	0	2	2	0
Jahresgewinn/ Jahresfehlbetrag	95	207	-112	386	415	-29	481	622	-141

Im Bereich der Wasserversorgung ist das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um T€ 112 gesunken. Der niedrigere Gewinn resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Energie-, Fremdbezugs-, Personal- und Softwarepflegekosten.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um T€ 29 gesunken. Der niedrigere Gewinn resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Energie- und Softwarepflegekosten.

2. Personal der Stadtwerke

Nach dem Stellenplan 2024 sind den Stadtwerken 6,4 Angestellte, 9 Arbeiter, ein Auszubildender und eine geringfügig Beschäftigte zugeordnet. Der Personalaufwand setzt sich in 2024 wie folgt zusammen:

	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Gesamt
	€	€	€
Löhne, Gehälter, Dienstbezüge	400.678,09	543.781,32	944.459,41
Arbeitgeberanteil zur Sozial- versicherung	81.935,98	96.580,57	178.516,55
Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung	1.656,79	1.908,59	3.565,38
Unterstützungen/Beihilfen	0,00	0,00	0,00
Umlage Versorgungskasse Beamte	0,00	0,00	0,00
Beiträge zur ZVK	29.944,23	42.997,65	72.941,88
Erst./Aufwand aus verg.Jahren	0,00	647,50	647,50
2024 gesamt	<u>514.215,09</u>	<u>685.915,63</u>	<u>1.200.130,72</u>
2023 gesamt	469.499,90	698.564,72	1.168.064,62
Veränderungen in €	44.715,19	-12.649,09	32.066,10
Veränderungen in %	9,52	-1,81	2,75

Die Personalkosten im Bereich Wasserversorgung haben sich gegenüber 2023 erhöht (+9,52 %) und in dem Bereich Abwasserbeseitigung leicht reduziert (-1,81%). Die höheren Kosten im Wasserbereich ergeben sich aus der Einarbeitungszeit der zukünftigen Betriebsleiter- und Wassermeisterstelle (Doppelbesetzung).

Im Abwasserbereich sind die Kosten trotz der zusätzlichen Personalkosten für die Einarbeitungs-/Übergabephase der neuen Betriebsleitung gesunken. Die niedrigeren Kosten ergeben sich durch aktuelles Pausieren einer Mitarbeiterin wegen Mutterschutz und Elternzeit sowie Renteneintritt eines Mitarbeiters.

Gegenüber dem geplanten Personalaufwand sind die Kosten im Bereich der Wasserversorgung um rund T€ 18 und im Bereich der Abwasserbeseitigung um T€ 88 niedriger ausgefallen.

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Die Investitionsausgaben in 2024 entfielen im Wesentlichen auf folgende Baumaßnahmen:

Wasserversorgung	Ausgaben 2024 €
I. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	
727 Sanierung Schürfungschächte Dämmersborn, Lindschied	<u>6.075,00</u>
II. Verteilungsanlagen	
Netz	
678 Wasserleitungserschließung "Oberm Hammer", Kernstadt	9.531,34
709 Erneuerung Schieberkreuze Mittelzone (Emser u. Königsberger Str.)	6.685,82
722 Sanierungskonzept Hochbehälter Schänzchen /Busemach, Kernstdt.	47.865,27
723 Wasserleitung K666, innerorts, Lindschied	194.282,89
725 Wasserleitung Adolfecker Weg/Hammerweg, Kernstadt	68.677,21
	<u>327.042,53</u>
Hausanschlüsse	
430 Erneuerung und Herstellung 2024	<u>13.471,67</u>
Wasserzähler	
440 Austausch 2024, hier: Funkwasserzähler	<u>0,00</u>
III. Sonstiges	
501 Geringwertige Wirtschaftsgüter 250-1.000 €	3.510,26
501 Pflasterreiniger	1.574,40
501 GWManager und GWM Mobil Lizenzen	7.680,00
501 Kreislpumpe	1.742,00
501 Elektro Hochhubwagen	3.006,72
501 Kondensationsluftentfeuchter	1.492,00
724 Neubau Betriebsgebäude Wasserwerk	1.810.179,52
661 Aktualisierung SMUSI	6.600,00
661 Zaunerneuerung HB Kirchberg	5.045,04
661 Übersteigleiter	1.192,91
661 Schwimmlatern Hochbehältern	1.545,00
661 Absturzschtztürchen ABA	1.185,00
661 Steigleitern Brunnenschächte	1.779,74
661 Zaunerneuerung ABA Kirchberg	5.045,04
661 Erneuerung Schieberkreuz Ramschied	8.399,46
	<u>1.859.977,09</u>
Gesamt Wasserversorgung	<u>2.206.566,29</u>

Stadtwerke Bad Schwalbach
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Abwasserbeseitigung

**Ausgaben
2024
€**

I. Kläranlagen

819	Instandsetzung Längsräumer ZWKB KA Bad Schwalbach	3.186,22
852	Erneuerung Schaltanlage Längsräumer ZWKB KA Bad Schwalbach	52.217,56
853	Erneuerung Schlammmentwässerung, KA Bad Schwalbach	19.138,41
		74.542,19

II. Kanalnetz

785	Erschließung "Oberm Hammer"	22.390,75
847	Kanalerneuerung K666, innerorts, Lindschied	18.403,21
848	Kanalerneuerung Ramschied, Planung und Bau 1. BA	16.756,96
		57.550,92

Hausanschlüsse

530	Erneuerung und Herstellung 2024	5.126,28
-----	---------------------------------	-----------------

III. Sonstiges

24-511	Geringwertige Wirtschaftsgüter (250 € bis 1.000 €)	7.474,02
24-511	Heizlüfter	1.605,60
24-511	E-Motor Gebläse A-Stufe	1.787,95
24-511	Werkbank	3.147,57
24-511	Leiter mit Zubehör	1.933,74
24-511	Hochdruckreiniger	2.409,16
24-511	Magnetisch Induktiver Durchflussmesser	8.329,40
24-511	Tauchmotorpumpen	31.382,83
24-511	E-Motor Gebläse B-Stufe	3.292,68
24-511	Gefahrstoffschränk	3.946,44
24-511	Umwälzpumpe	5.787,22
24-511	Rohrreinigungsmaschine	1.851,15
24-511	Programmiergerät + Lizenz	10.805,20
712	Aufbau Geo-Informations-System (GIS) u. Kanalhydraulik (GEP)	24.825,78
25-801	Sanierung Abwasseranlagen (Klimaanlage Zwischenpumpwerk KA Bad Schwalbach, Aktualisierung SMUSI)	22.739,81
		131.318,55

Gesamt Abwasserbeseitigung

268.537,94

Nachfolgende Aufzählung der wesentlichen Baumaßnahmen im Jahr 2024 beinhalten auch die Anlagen in Bau, gekennzeichnet mit „(AiB)“:

Wesentliche Baumaßnahme im Bereich der Wasserversorgung war der Bau des neuen Betriebsgebäudes Wasserwerk in der Nikolaus-August-Otto-Straße (Gewerbegebiet) (AiB).

Als Baumaßnahmen im Leitungsnetz wurde die Maßnahme zur Erneuerung der Wasserleitung Adolfsecker Weg, 2. Bauabschnitt in der Kernstadt sowie die Wasserleitungerschließung des Neubaugebiets „Oberm Hammer“ nach erfolgtem Straßenendausbau abgeschlossen. Die Erneuerung der Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt der K 666 in Liedsried als gemeinsame Maßnahme mit dem Rheingau-Taunus-Kreis (Kreisstraße) und der Stadt Bad Schwalbach (Nebenanlagen) wurde weitgehend abgeschlossen (AiB).

Zur Optimierung der Wasserversorgung der Kernstadt in der sog. Tiefzone wurden die Planungen zum Neubau des Hochbehälters Schänzchen fortgesetzt (AiB).

Darüberhinaus erfolgte in 2024 die Fortführung des Austauschs von ca. 900 Wasserzählern der Ende 2023 gelieferten dritten von insgesamt drei Austauschtranchen sowie die Erneuerung zahlreicher Hausanschlüsse.

Im Bereich der Kläranlage Bad Schwalbach wurden die vorbereitenden Arbeiten für die Instandsetzung des Längsräumers der Zwischenklärung der Kläranlage Bad Schwalbach (AiB) und die Planung zur Erneuerung des Schlammtransportes (AiB) weitergeführt.

Als Baumaßnahmen im Kanalnetz wurde die Kanalerschließung des Neubaugebiets „Oberm Hammer“ nach erfolgtem Straßenendausbau abgeschlossen. Die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Ortsdurchfahrt der K 666 in Liedsried als gemeinsame Maßnahme mit dem Rheingau-Taunus-Kreis (Kreisstraße) und der Stadt (Nebenanlagen) wurde weitgehend abgeschlossen (AiB).

Die Planungen zur Kanalsanierung in offener Bauweise in Ramsried (1. Bauabschnitt) wurden fortgesetzt, die Leistungen wurden ausgeschrieben und vergeben (AiB).

Fortwährend wurden das Geo-Informationen-System GIS und die Kanalhydraulik (GEP) fortgeschrieben und aktualisiert. Eine Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) wurde beauftragt.

3. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Zentraler Anspruch an die Entwicklung der Stadtwerke bleibt in den Bereichen „Wasser“ und „Abwasser“ der Erhalt stabiler Gebühren auf niedrigem Niveau für möglichst lange Zeiträume. Dabei müssen weiterhin neben den Aufwendungen auch die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur erwirtschaftet werden, die wie bisher die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten und deren Werteverzehr verhindern.

Das Risiko rückgängiger Erlöse in den Bereichen „Wasser“ und „Abwasser“ hat sich gegenüber dem seit Jahren anhaltenden Wassersparwillen gewandelt. Seit 2018 verzeichnen die Stadtwerke im Trend wieder höhere Wasserabgabemengen. Im Jahr 2024 waren die Wasserabgabemengen und damit die behandelten Abwassermengen auf vergleichbar hohem Niveau wie 2023. Mit den zu erwartenden hohen Wasserverkaufsmengen steigen allerdings auch die Materialkosten für den notwendigen Zukauf von Fremdwasser über den Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus (WBV RTK) mit dem Risiko des Zukaufs teuren Spitzenwassers, insbesondere in den Sommermonaten.

Man wird für die Zukunft daher vorsichtig von ähnlich hohen Erlösen im Wasser- und Schmutzwasserbereich ausgehen können. Durch die weitergeführte Bebauung der Neubaugebiete „Paracelsus“, „Oberm Hammer“ und „Unter Rother Feld“ sowie die erfolgten Ansiedlungen im neuen Gewerbegebiet „Ober der Hardt“ werden leicht höhere Erlöse nicht nur der Wasser- und Schmutzwassergebühren, sondern durch vergrößerte versiegelte Flächen auch der Niederschlagswassergebühren zu verzeichnen sein.

Bereich Wasserversorgung:

Erschwerend wirken sich die seit Jahren gestiegenen Kosten insbesondere im Bereich der Bauleistungen bei den anstehenden umfassenden Investitionen aus. Zusätzlich sind steigende Aufwendungen insbesondere durch höhere Abschreibungen, tariflich bedingte Personalkostenerhöhungen und höhere Zinsen für die erforderlichen Darlehen sowohl der zu prolongierenden als auch der neu abzuschließenden Verträge zu erwarten.

Die weitere Entwicklung der Baukosten für die anstehenden Investitionen zum Erhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen müssen weiterhin als kritisch und von Unsicherheit geprägt eingeschätzt werden, auch wenn sich die Entwicklung der Inflation wieder normalisiert hat.

Im Dezember 2024 hat der Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus die Beiträge für die vertraglich festgeschriebenen Liefermengen an Fremdwasser ab 01.01.2025 auf Basis der Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 28.11.2024 um ca. 7 % erhöht:

Basismenge:	von 1,64 €/m ³ (2024) auf 1,76 €/m ³ (2025) - Menge 401.500 m ³
Optionsmenge:	von 2,15 €/m ³ (2024) auf 2,30 €/m ³ (2025) - Menge 16.630 m ³
Spitzenwasser:	von 5,65 €/m ³ (2024) auf 6,05 €/m ³ (2025) - Menge 16.000 m ³

Für das geplante Wirtschaftsjahr 2025 macht diese Erhöhung einen Anstieg der Aufwendungen um ca. 57.000,00 € aus.

Nach kreisweiter Ausschreibung neuer Stromlieferverträge für eine Laufzeit von 3 Jahren hatten sich die Stromkosten zum 01.01.2024 deutlich erhöht. Bei einem Jahresergebnis 2024 in Höhe von T€ 125 werden für die Jahre 2025 und 2026 mit Stromkosten in ähnlicher Größenordnung gerechnet.

Bereich Abwasserreinigung:

Als besonders kostenintensiv stellt sich im Abwasserbereich zwar insgesamt betrachtet immer noch die Klärschlamm Entsorgung dar, allerdings hat sich die Marktsituation in den letzten Jahren wieder deutlich entspannt. Eine im Frühjahr 2024 durchgeführte europaweite Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung der Kläranlage Bad Schwalbach ab dem 01.07.2024 führte zu einer deutlichen Reduzierung der Entsorgungskosten von bis dahin 117,00 € netto je Tonne auf 68,88 € netto je Tonne. Dies führt bei einer durchschnittlichen Entsorgungsmenge Klärschlamm von ca. 2.000 Tonnen je Jahr zu einer Einsparung der Entsorgungskosten von ca. T€ 96 netto bzw T€ 114 brutto pro Jahr. Aufgrund der Laufzeit des Vertrags bis Ende 2027 mit der Möglichkeit der Verlängerung bis Ende 2028 besteht hier für die nächsten Jahre Kostensicherheit.

Auch im Bereich der Abwasserreinigung erhöhten sich nach kreisweiter Ausschreibung neuer Stromlieferverträge für eine Laufzeit von 3 Jahren ab dem 01.01.2024 die Stromkosten deutlich. Bei einem Jahresergebnis 2024 in Höhe von rund T€ 275 werden für die Jahre 2025 und 2026 mit Stromkosten in ähnlicher Größenordnung gerechnet.

Das an dieser Stelle in vergangenen Jahren beschriebene Risiko hoher Kosten für zukünftig flächendeckend durchzuführende Dichtheitsuntersuchungen der s.g. Zuleitungskanäle auf den Grundstücken ist nach Novellierung der Abwassereigenkontrollverordnung EKVO deutlich geringer zu bewerten. In der EKVO vom 23. Juli 2010 sind die Zuleitungskanäle nach der letzten Änderung vom 22.11.2017 aus dem Geltungsbereich der EKVO explizit herausgenommen. Die Gültigkeit dieser EKVO erstreckt sich bis zum 31.12.2025. Eine Änderung der Regelungen darüberhinaus ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

Ein mögliches Risiko für zukünftige Gebührenkontinuität zeichnet sich derzeit durch Diskussionen um zu erwartende Forderungen nach der s.g. „4. Reinigungsstufe“ auf Kläranlagen ab. Hiermit können zukünftig Anforderungen an die Rückhaltung von Abwasserinhaltsstoffen wie Mikroplastik, Arzneimittelrückstände oder multiresistente Keime in den Kläranlagen verbunden sein. Somit wären entsprechend hohe investive und betriebliche Kosten zu erwarten. Eine in 2024 durchgeführte Machbarkeitsstudie schätzt die Herstellungskosten für 2 mögliche Vorzugsvarianten bei einer Realisierung auf stadteigenem Grundstück („Ritterswiese“) in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage auf ca. 7,2 bis 9,4 Mio Euro brutto.

Mit Inkrafttreten der novellierten Kommunalabwasserrichtlinie ab 01.01.2025 (KARL), welche zunächst bis 31.07.2027 in nationales Recht umgesetzt werden muss, werden die Handlungsanforderungen sowie die einzuhaltenden Fristen konkretisiert. Mit der in KARL aufgenommenen sog. „Herstellerverantwortung“ sollen die Kosten für Ausbau und Betrieb der „4. Reinigungsstufen“ durch die Hersteller von Arzneimitteln und Pflegeprodukten getragen werden. Für die Kläranlage Bad Schwalbach/Lindschied wird eine „4. Reinigungsstufe“ bis spätestens 2045 umzusetzen sein.

Konkreter und zeitnah zeichnet sich aktuell eine mögliche zusätzliche Verschärfung vorhandener Ablaufgrenzwerte für Phosphor und Stickstoff der Kläranlagen Bad Schwalbach/Lindschied und Heimbach ab, die im neuen sog. „Maßnahmenprogramm 2021-2027“ der Wasserrahmenrichtlinie gelistet sind. Mit Schreiben vom 17.10.2024 hat das RP Darmstadt als Aufsichtsbehörde die Stadtwerke Bad Schwalbach über die zukünftig einzuhaltenden Ablaufanforderungen der Kläranlage Bad Schwalbach, welche ab spätestens Ende 2027 einzuhalten sind, informiert. Von Seiten der Unteren Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde der Kläranlage Heimbach liegen noch keine neuen Informationen vor.

Die neuen Ablaufanforderungen könnten bisher nicht geplante Investitionen erforderlich machen. Der Umfang erforderlicher Investitionen muss zunächst durch planerische Untersuchungen ermittelt werden.

Personalentwicklung, Fach- und Führungskräftemangel

Der vielfach beschworene Fach- und Führungskräftemangel ist mittlerweile sehr deutlich erkennbar geworden und betrifft sämtliche Bereiche der Beschäftigungsverhältnisse der Betriebszweige Stadtwerke wie Verwaltung, Kläranlage und Wasserwerk. Auch die Erfahrung umliegender Stadtwerke oder Verbände zeigt, dass es mittlerweile sehr schwer bis nahezu unmöglich geworden ist, freigewordene Stellen adäquat und zeitnah mit ausreichend qualifiziertem Personal wiederzubesetzen. Diese Wiederbesetzungen sind allerdings im Bereich der s.g. kritischen Infrastruktur, zu dem der Eigenbetrieb Stadtwerke zählt, von besonderer Bedeutung, da zu den jeweiligen Betriebsgrößen (Kläranlagen und Wasserwerke) konkrete Personalbedarfe bestehen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich der Bereitschaftszeiten sicherzustellen und das Eintreten eines möglichen Organisationsverschuldens vermeiden zu können.

Im Wissen um die sich einstellenden Personalveränderungen im Jahr 2024 konnten frühzeitig Nachfolger für die Stellen der Betriebsleitung Stadtwerke und des Wassermeisters der Stadtwerke gefunden werden. Die aktuelle und perspektivische Entwicklung des Personals und der Stellen der Stadtwerke in Übersicht:

Verwaltung, aktuell

- 1) Ausscheiden der Betriebsleitung Stadtwerke zum 01.01.2025 (Renteneintritt)
→ Einstellung Nachfolge Betriebsleitung Stadtwerke ist erfolgt zum 01.09.2024
- 2) Entfall der Betriebsführung „Leitung Bauhof“ (30 %) durch Ausscheiden Betriebsleitung
→ Übernahme Betriebsführung durch derzeitige Stellv. Leitung Bauhof ist erfolgt zum 01.09.2024

Wasserwerk, aktuell

- 1) Ausscheiden des Wassermeisters zum 01.01.2025 (Renteneintritt)
→ Einstellung Nachfolge Wassermeister ist erfolgt zum 01.10.2024
- 2) Ausscheiden des Stellvertreters des Wassermeisters zum 01.07.2024
→ Übernahme der Funktion durch vorhandenen Mitarbeiter (Ende Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik im Juni 2024) ist erfolgt zum 01.08.2024
- 3) Freie Stelle eines Mitarbeiters der Wasserversorgung
→ Neueinstellung Mitarbeiter Wasserversorgung ist erfolgt zum 01.12.2024
- 4) Einstellung eines Auszubildenden als „Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung“
ab 01.09.2024

Wasserwerk, perspektivisch

- 1) Ausbildung des neuen Stellvertreters des Wassermeisters zum Wassermeister (in 2-3 Jahren)
- 2) Einstellung eines Auszubildenden als „Umwelttechnologe für Wasserversorgung“ ab 01.08.2025

Kläranlage, aktuell

- 1) Renteneintritt eines Mitarbeiters zum 01.09.2024
→ Besetzung der Stelle durch Entfristung eines seit dem 01.11.2023 mit Befristung beschäftigten Mitarbeiters ab 01.11.2024
- 2) Aktuelles Pausieren einer Mitarbeiterin wegen Mutterschutz und Elternzeit
→ befristete Anstellung einer Mitarbeiterin (Quereinsteigerin) ab 01.01.2025 (Befristung bis 31.08.2025)
→ geringfügige Beschäftigung eines ehem. Mitarbeiters für Wochenendbereitschaft
→ geringfügige Beschäftigung eines ehem. Mitarbeiters in Semesterferien des Studiums
- 3) Einstellung eines Auszubildenden als „Umwelttechnologe für Wasserversorgung“ ab 01.08.2025

Kläranlage, perspektivisch

- 1) Ausscheiden des Abwassermeisters wegen Renteneintritt in wenigen Jahren
→ geplante Übernahme der Funktion durch vorhandenen Mitarbeiter (Ausbildung zum Meister für Abwassertechnik liegt seit 2022 vor)
- 2) Überprüfung des Gesamtpersonalbedarfs aufgrund steigender Anforderungen durch behördlich und gesetzliche Vorgaben
→ eine Aktualisierung der Personalbedarfsberechnung wurde beauftragt

4. Voraussichtliche künftige Entwicklung

Bereich Wasserversorgung:

Die unter 3. beschriebenen positiven Effekte haben dazu beigetragen, dass die Verbrauchsgebühren im Wasserbereich nach einer letzten Gebührenanpassung zum 01.01.2019 mit Ausnahme der Grundgebührenerhöhung zum 01.01.2021 für die Jahre 2022 bis 2024 unverändert beibehalten werden konnten.

Ab dem Jahr 2025 lassen sich Gebührenanpassungen aufgrund der hohen Investitionen, den damit verbundenen Abschreibungen und (erhöhten) Zinsen zusammen mit Mehraufwendungen für Fremdwasserbezug beim WBV, Strom und Personal, allerdings nicht mehr vermeiden. Auf Grundlage einer im Jahr 2024 durchgeführten Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 wurde eine Erhöhung der Trinkwassergebühren ab dem 01.01.2025 beschlossen.

2025 + 2026:

Kunden bis 1.800 m³: netto 2,88 €/m³, brutto 3,08 €/m³
Kunden über 1.800 m³: netto 3,95 €/m³, brutto 4,23 €/m³

Mit den Erlösen aus den Wassergebühren ist es gemäß der Wirtschaftsplanzahlen und einer im August 2024 durchgeführten Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 möglich, im Bereich Wasserversorgung weiter kostendeckend zu agieren und den zusätzlich erforderlichen Gewinn zur Ausschüttung der Verzinsung des Eigenkapitals an die Stadt zu erwirtschaften.

Sollten sich zukünftig erneut sehr warme und trockene Sommer einstellen, würden sich diese wiederholt mit hohen Wasserverbräuchen in Form erhöhter Umsatzerlöse „positiv“ bemerkbar machen. Umgekehrt würden sich bei dauerhafter Wittereinstellung aber durch ansteigende Pro-Kopf-Verbräuche

(Beregnungsanlagen, Swimmingpools etc.) Probleme in der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser einstellen, da auch die zusätzliche Wassereinspeisung in die Trinkwassersysteme durch den WBV RTK vertraglich limitiert ist.

Erschwerend könnten zu den trockenen Sommern wieder niederschlagsarme Winter zu absinkenden Grundwasserpegeln führen, bei sich abzeichnender Wasserknappheit müsste möglicherweise die 2021 aktualisierte Gefahrenabwehrverordnung „Trinkwassernotstand“ über den Magistrat Verbrauchseinschränkungen auferlegen. Somit würde sich nicht nur die uneingeschränkte Verfügbarkeit von Trinkwasser, sondern auch die Erlössituation notgedrungen verschlechtern.

Laut Wirtschaftsplan wurden für das Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von T€ 2.536 prognostiziert.

Um den zukünftigen Anforderungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung, verstärkt durch zunehmend trockene Sommer und niederschlagsärmere Winter als spürbare Zeichen des Klimawandels, zu begegnen, werden die Stadtwerke in den nächsten Jahren u. a. nachfolgende Projekte anstoßen sowie begonnene Projekte fertigstellen. Alle Maßnahmen haben dabei eine vorsorgliche und grundsätzliche Sicherstellung und Verbesserung der Versorgungssituation in Bad Schwalbach zum Ziel.

- Fertigstellung des Austauschs aller mechanischen Wasserzähler gegen fernauslesbare Funkwasserzähler zur Verringerung der Leckagewasseranteile (Restmengen in 2025)
- Neubau Betriebsgebäude Wasserwerk zur dauerhaften Standortsicherung auf stadteigenem Grundstück (2022-2025)
- Neuorganisation der Wasserversorgung in der Tiefzone, Kernstadt, u.a. mit der Neuerrichtung eines vergrößerten Wasserhochbehälters „Schänzchen“ (2023-2026)
- Planung und Bau „Sanierung Vorbehälter und des Schürfungsschacht Lehmkauf, Lindschied“ (seit 2024)
- Erstellung eines kommunalen Wasserkonzepts (2024/2025)
- Sukzessive Fortsetzung des Brunnenmonitoring zur Untersuchung und Ableitung sich daraus ergebender Investitionsmaßnahmen (seit 2023)
- Untersuchung mögliche Aktivierung Probebrunnen Hettenhain (2024/2025)
- Prüfung einer möglichen Erweiterung der Eigenwasserversorgung auf Basis der Ergebnisse bereits durchgeführter Untersuchungen und Studien (seit 2023)
- Umsetzung des Risikomanagements nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (bis November 2025) und nach Trinkwasserverordnung (bis Januar 2029)
- Prüfung der langfristigen Versorgungssicherheit und Risikominimierung der Wasserversorgung des Ortsteils Fischbachs, welcher als einziger Ortsteil keinen Anschluss an das Netz des WBV Rheingau-Taunus hat (ab 2025)

Grundsätzlich wird der Unterhaltungs- sowie Investitionsaufwand der Anlagen, die zum großen Teil in den 60er und 70er Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts erstellt wurden, eher zu- statt abnehmen.

Daher bleibt es nach wie vor eine vorrangige Aufgabe, durch ständige Investitionen in die vorhandenen Anlagen mindestens in Höhe der Abschreibungen wie bisher den Werterhalt der Anlagen sicherzustellen. Für das Jahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von T€ 685 in den Investitionsplan eingestellt.

Insgesamt wird im Bereich der Wasserversorgung von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von T€ 18 ausgegangen.

Bereich Abwasserreinigung:

Nach einer im August 2024 durchgeführten Gebührenkalkulation war es erforderlich geworden, Anpassungen auf nachfolgende Gebühren vorzunehmen und die Einführung ab dem 01.01.2025 bis einschließlich 2026 beschließen zu lassen:

2025 + 2026:

Schmutzwassergebühr: 3,22 €/m³, vormals : 2,88 €/m³

Niederschlagswassergebühr: 0,75 €/m³, vormals : 0,77 €/m³

Die Stabilität der Gebühren soll nach heutigem Stand trotz zu erwartender weiterer Preissteigerungen (u. a. Strom-, Energie-, Personal und Materialkosten) wieder möglichst lange aufrechterhalten werden. Gleichzeitig stehen in den nächsten Jahren wieder höhere Aufwendungen im Bereich der EKVO-Untersuchungen des Kanalnetzes (Beginn neue Wiederholungsbefahrung) und Kanalsanierungen (Reparaturverfahren) an, die sich unmittelbar auf das Jahresergebnis auswirken werden.

Laut Wirtschaftsplan wurden für das Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von T€ 3.504 prognostiziert.

Nachfolgend dargestellte Entwicklungen könnten sich zusätzlich deutlich einnahmereduzierend bzw. kostensteigernd auswirken. Auch dafür soll die Auflösung vorhandener Rückstellungen die Höhe der notwendigen Gebührenerhöhung nach unten beeinflussen.

- Anpassung Stromverträge (Festschreibung aktuell bis Ende 2026)
- Erhöhte Kosten für Aufbereitungskemikalien und Energie zur Einhaltung verschärfter Grenzwerte für Phosphor und Stickstoff im Bereich der Kläranlage Bad Schwalbach
- Weiter steigende Stoff- und Materialkosten auch für Ersatzteile
- Inkrafttreten des „Tarifvertrags über die Eingruppierung der handwerklich tätigen kommunalen Beschäftigten in Hessen (HTB-H)“ am 01.01.2024
- Tarifierhöhung TVöD für 2025 und folgende Jahre

Für das Jahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von T€ 1.475 in den Invenstitionsplan eingestellt. Insgesamt wird von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von T€ 434 ausgegangen.

Bad Schwalbach, 30.06.2025



Claudia Schenk
30.07.2025 15:53:23 [UTC+2]

C. Schenk
Leitung Stadtwerke

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Bad Schwalbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Schwalbach, Bad Schwalbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Schwalbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz alte Fassung (EigBGes a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EGBGes a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Wiesbaden, 30. Juli 2025

WBS PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer



Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	<u>Wasser- versorgung</u>	<u>Abwasser- beseitigung</u>	<u>Gesamt</u>
1. Umsatzerlöse	2.351.210,07 €	3.319.446,34 €	5.670.656,41 €
2. andere aktivierte Eigenleistungen	5.176,97 €	0,00 €	5.176,97 €
3. sonstige betriebliche Erträge	33.029,93 €	73.974,46 €	107.004,39 €
4. Materialaufwand	<u>1.102.567,47 €</u>	<u>988.802,01 €</u>	<u>2.091.369,48 €</u>
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	894.696,73 €	512.478,54 €	1.407.175,27 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	207.870,74 €	476.323,47 €	684.194,21 €
5. Personalaufwand	<u>514.215,09 €</u>	<u>685.915,63 €</u>	<u>1.200.130,72 €</u>
a) Löhne und Gehälter	400.678,09 €	543.781,32 €	944.459,41 €
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113.537,00 €	142.134,31 €	255.671,31 €
- davon für Altersversorgung	29.944,23 €	42.997,65 €	72.941,88 €
6. Abschreibungen	426.851,85 €	1.040.370,94 €	1.467.222,79 €
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	150.845,34 €	226.873,60 €	377.718,94 €
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	91.214,49 €	27.978,97 €	119.193,46 €
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	152.429,58 €	91.943,27 €	244.372,85 €
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	37.869,54 €	0,00 €	37.869,54 €
11. Ergebnis nach Steuern	95.852,59 €	387.494,32 €	483.346,91 €
12. Sonstige Steuern	1.348,77 €	1.000,00 €	2.348,77 €
Jahresergebnis	<u><u>94.503,82 €</u></u>	<u><u>386.494,32 €</u></u>	<u><u>480.998,14 €</u></u>

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Stadtwerke Bad Schwalbach
Sitz:	Bad Schwalbach
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Bad Schwalbach
Anschrift:	Adolfstraße 38 65307 Bad Schwalbach
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
Stammkapital:	Das Stammkapital beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf EUR 1.819.176,51. Es verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige: Wasserversorgung: EUR 387.559,24 Abwasserbeseitigung: EUR 1.431.617,27
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Organe:	Betriebsleitung Betriebskommission Magistrat Stadtverordnetenversammlung
Betriebsleitung:	Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung vom 28. September 1994 in der Fassung vom 6. November 2001 geregelt.
Betriebskommission:	Zur Zusammensetzung siehe Anhang (Anlage III)

Steuerliche Verhältnisse:

1. Wasserversorgung:

Bei dem Betriebszweig Wasserversorgung der Stadtwerke Bad Schwalbach handelt es sich um einen körper- und gewerbesteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art. Er wird beim Finanzamt Wiesbaden unter der Steuernummer 040 226 20608 geführt. Das Jahr 2023 war zum Prüfungszeitpunkt veranlagt.

In Bezug auf die Umsatzsteuer handelt es sich bei dem Teilbetrieb Wasserversorgung um einen umsatzsteuerpflichtigen Betrieb. Für die Abgabe von Wasser kommt gemäß Nr. 34 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz der ermäßigte Steuersatz von 7 % im Berichtsjahr zur Anwendung. Die Veranlagung erfolgt zusammen mit den übrigen Betrieben gewerblicher Art der Stadt Bad Schwalbach (Organschaft) beim Finanzamt Wiesbaden unter der Steuernummer 040 226 20594.

2. Abwasserbeseitigung:

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung ist als Hoheitsbetrieb weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Stadtwerke Bad Schwalbach,

Bad Schwalbach

für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

- 1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 4 Risikofrüherkennungssystem
- 5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 6 Interne Revision

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 8 Durchführung von Investitionen
- 9 Vergaberegelungen
- 10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Vermögens- und Finanzlage

- 11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 12 Finanzierung
- 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Ertragslage

- 14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 16 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten der Organe sind in der Satzung geregelt. Die Aufgaben und die Einbindung in die Entscheidungsprozesse werden durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, die Betriebskommission und die Betriebsleitung sachgerecht wahrgenommen.

Die Verteilung der Aufgaben für die Betriebsleitung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Ein separater Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie weitere schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans existieren nicht. Die Regelungen entsprechen jedoch den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Mit Wirkung zum 10. Januar 2018 wurde eine Geschäftsordnung der Betriebskommission in Kraft gesetzt. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Betriebskommission und fixiert u. a. Regelungen zum Vorsitz, zu den Sitzungen, zu den Beschlüssen und zu den Niederschriften. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2024 haben fünf Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Die Niederschriften hierzu wurden uns vorgelegt. Sofern den Eigenbetrieb betreffende Entscheidungen anstehen, werden diese Sachverhalte in der Tagesordnung der regelmäßigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats aufgenommen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist nach eigenen Angaben in keinen Gremien und Aufsichtsräten tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten nur Sitzungsgelder. Die Vergütung der Betriebsleitung wird nicht individualisiert im Anhang offengelegt. Die Eingruppierung ist aus dem Stellenplan ersichtlich. Erfolgsbezogene Komponenten oder solche mit langfristiger Anreizwirkung gibt es mit Ausnahme des Leistungsentgeltes nach TVöD nicht.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Zuständigkeit der Betriebskommission ist in der Betriebssatzung und die der Betriebsleitung in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung festgelegt. Darüber hinaus gibt es ein Organigramm, aus dem auch der Organisationsaufbau der Stadtwerke ersichtlich ist. Die Bestimmungen werden angewendet und regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für den Eigenbetrieb gelten die Regelungen zur Korruptionsprävention der Stadt Bad Schwalbach (Anwendung der Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung des Landes mit ergänzenden Regelungen).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung sind entsprechende Regelungen für wichtige Entscheidungsprozesse enthalten. Daneben werden sämtliche planbare Maßnahmen im Wirtschaftsplan erfasst und durch dessen Verabschiedung legitimiert.

Daneben gibt es eine Dienstanweisung zur Leistungsvergabe (Auftragsvergabe) und Rechnungsprüfung. Weiterhin sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen (VOB, VOL), die der Eigenbetrieb als öffentliches Unternehmen zu beachten hat, anzuwenden.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert. Alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Verträge konnten vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und von den Gremien verabschiedet. In diesem Plan werden die Erfolgskomponenten und Investitionsprojekte einzeln aufgeführt. Im Wirtschaftsplan werden neben dem gesamten Eigenbetrieb auch die einzelnen Betriebszweige geplant. Ferner wird jährlich ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, in dem die mittelfristige Entwicklung dargestellt wird. Die Planung entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Kontrolle der Soll-/Ist-Zahlen findet quartalsweise statt. Die Ergebnisse werden als Quartalsbericht dokumentiert und der Betriebskommission vorgelegt. Im Quartalsbericht werden die wesentlichen Abweichungen dargestellt und begründet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation des Rechnungswesens entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln und der Größe des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung ist in Grundzügen eingerichtet. Dies ist größenbedingt angemessen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es existieren eine regelmäßige Überwachung der Verrechnungskonten sowie ein Abgleich der Zahlungen mit den Tilgungsplänen der einzelnen Darlehen. Ein weitergehendes Finanzmanagement mit Berücksichtigung zukünftiger Ein- und Auszahlungen besteht nicht. In Anbetracht der Größe des Eigenbetriebes sind die vorhandenen Kontrollen ausreichend.

- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Größenbedingt besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Für die Wasser- und Abwassergebühren erfolgen die Rechnungsstellung und die Anforderung der quartalsmäßigen Abschläge automatisch über das Verbrauchsabrechnungsprogramm. Andere Abrechnungen werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Grundsätzlich werden Abschläge und Vorauszahlungen angefordert.

Das Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen Einzug von Forderungen. Die Vollstreckung erfolgt im Rahmen des Amtshilfeersuchens durch die Kreiskasse des Rheingau-Taunus-Kreises als Vollstreckungsbehörde.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht für alle Betriebszweige. Aufgrund der Betriebsgröße besteht aber keine klassische Controlling-Abteilung. Die Planung, Überwachung und Steuerung werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Dabei dienen insbesondere der Wirtschaftsplan mit seinen Teilplänen und die Quartalsberichte dem Controlling. Wirtschaftlichkeitsrechnungen werden nach Bedarf durch die Betriebsleitung durchgeführt. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem ist grundsätzlich definiert. Die Wasserqualität und -versorgung sind durch das Fernwirk- und Fernübermittlungssystem gesichert. Wesentliche Aufgaben der Früherkennung, wie die Überwachung der Anlagen, die Durchführung von Wasseruntersuchungen, die Überprüfung von Wasserverlusten und Fremdwasserbezug sowie die Abwicklung des Wirtschaftsplans zählen zu den routinemäßigen Arbeiten des Eigenbetriebes. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit sind bestandsgefährdende Risiken nicht erkennbar.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen ausreichend und geeignet. Die Durchführung ist durch das System der Risikofrüherkennung sichergestellt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Erstellung der Soll-/Ist-Vergleiche erfolgt schriftlich und ist somit ausreichend dokumentiert. Über die Untersuchungen und Überwachungsergebnisse der Kontrollen im technischen Bereich liegen Protokolle vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden Geschäftstätigkeit unterliegen auch die Risiken keinen wesentlichen Veränderungen. Bei Änderungen der betrieblichen Abläufe werden veränderte Risiken im Rahmen der Arbeitsanweisungen berücksichtigt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind. Daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es besteht keine interne Revision. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nimmt Prüfungsaufgaben wahr.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Durch die Trennung von Stadtwerken und dem beim Rheingau-Taunus-Kreis angesiedelten Rechnungsprüfungsamt ist die Gefahr eines Interessenkonfliktes nicht gegeben.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

In 2024 gab es eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Niederschrift liegt vor und die Prüfung wurde ohne Beanstandung abgeschlossen. Weitergehende Prüfungen wurden nicht durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung fand nicht statt, jedoch war diese auch nicht notwendig.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Konsequenzen waren nicht erforderlich.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind in den §§ 6-8 der Betriebssatzung erfasst. Demnach ist für bestimmte Geschäfte jeweils die Zustimmung der Betriebskommission, des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Regelungen in der Betriebssatzung.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine derartigen Kredite vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass zustimmungsbedürftige Maßnahmen durch ähnliche Maßnahmen, die aber nicht zustimmungsbedürftig sind, ersetzt wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und in diesem Zusammenhang auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan enthält detaillierte Einzelansätze für Baumaßnahmen, die kontenzugeordnet entsprechend der Finanzbuchhaltung gegliedert sind. Bei der Verbuchung der tatsächlichen Kosten erfolgt ein laufender Abgleich.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Überschreitungen des Investitionsplans. Die Betriebskommission wurde über jede Investitionsmaßnahme angemessen informiert. Jedoch wurde das ursprünglich festgelegte Budget vom Neubau des Betriebsgebäudes für das Wasserwerk um 200.000 € und für die Kanalsanierung Ramschied (offene Bauweise) um 40.000 € angehoben, da mit überplanmäßigen Ausgaben gerechnet wird. Dies wurde der Betriebskommission, dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt und durch diese genehmigt. Die Deckung des erhöhten Budgets erfolgte aus anderen Maßnahmen, deren Mittel nicht vollständig benötigt wurden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, BOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf Verstöße gegen Vergaberegelungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an die Betriebskommission erfolgt regelmäßig anhand der Quartalsberichte. Berichtet wird hierin über die Einhaltung der (Teil-)Wirtschaftspläne sowie über die Wasserstatistik und die Einleitewerte der Kläranlagen. Daneben wird in einem Sachstandsbericht über die Baumaßnahmen hinsichtlich des technischen und finanziellen Fortschritts berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln durch die dargestellte Soll-/Ist-Analyse einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und über den Fortgang der Investitionsmaßnahmen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Gremien wurden durch den regelmäßigen Sitzungsturnus zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung nicht bekannt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche bei den Sitzungsterminen der Betriebskommission in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Aus den uns vorliegenden Protokollen waren solche Wünsche nicht erkennbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung lagen nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht, wegen des Vorhandenseins einer Vermögenshaftpflichtversicherung, nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen-gelegt worden?

Derartige Feststellungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht gemacht.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Langfristig gebundene Vermögenswerte sind grundsätzlich langfristig finanziert. Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage IV).

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Fördermittel in Höhe von 156,1 T€ der öffentlichen Hand erhalten. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die mit den in Vorjahren erhaltenen Mitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenkapitalanteil beträgt 45,6 % des Gesamtvermögens. Damit bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Jahresergebnisse der Betriebszweige stellen sich wie folgt dar:

	EUR
<i>Wasserversorgung</i>	94.503,82
<i>Abwasserbeseitigung</i>	386.494,32
<i>Jahresergebnis gesamt</i>	480.998,14

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Ergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es war keine Konzessionsabgabe abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte waren nicht zu verzeichnen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Da keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte abgeschlossen wurden, waren auch keine Verluste zu begrenzen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet. Beide Betriebszweige schlossen mit einem Gewinn ab.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es waren keine Maßnahmen erforderlich, da beide Betriebszweige mit einem Gewinn abschlossen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
**Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer **alle** für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von **allen** Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die **Vollständigkeit** der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat **alles** zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist **allein** diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer **tunlichst** vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, **Stillschweigen** zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.